

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Siedenbrünzow – Grimmen einschließlich Abzweig UW Rakow“

Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung i.V.m. § 73 Abs. 3-5 VwVfG M-V

I.

Die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow – Grimmen einschließlich Abzweig UW Rakow“ gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) beantragt. **Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Vorhaben.**

Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- den überwiegend standortgleichen Ersatzneubau sowie den Betrieb der 110-kV-Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow – Grimmen auf einer Länge von ca. 27 km,
- die Neubeseilung der Leiter- und Leitererdseile zwischen dem Portal des Umspannwerks Siedenbrünzow und dem Portal des Umspannwerks Grimmen,
- die Neubeseilung des Abzweigs HT 0117 UW Rakow zwischen Mast 62 und Mast 1R,
- die Demontage von 93 Bestandsmasten und Fundamenten einschließlich des ersatzlosen Rückbaus von Mast 24 im Bereich der Peene-Querung,
- die Errichtung von 92 neuen Masten und Fundamenten (69 Tragmasten und 23 Abspannmasten), davon überwiegend standortgleich,
- die Verstärkung des Masts 1R im Bereich des Abzweigs UW Rakow,
- die temporäre Errichtung und den Betrieb von Provisorien und Schutzgerüsten,
- die Anlage und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsflächen und Zuwegungen.

Die Vorhabenträgerin plant den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung zur Anpassung an aktuelle und zukünftige Anforderungen des Stromnetzes sowie zur mittel- und langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit. Die bestehende Leitung wurde im Jahr 1961

errichtet und erreicht aufgrund des fortschreitenden Ausbaus erneuerbarer Energien und steigender Netzanforderungen ihre Belastungsgrenze. Durch den Einsatz eines Hochleistungsleiterseils soll die Übertragungskapazität der Leitung deutlich erhöht werden.

Das Vorhaben ist Bestandteil des Netzausbauplans der E.DIS Netz GmbH nach § 14d EnWG vom 30.04.2024.

Die Freileitung verläuft durch die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Betroffen sind insbesondere folgende Gemeinden und Ortsteile:

- Gemeinde Siedenbrünzow,
- Gemeinde Kletzin mit den Ortsteilen Kletzin und Quitzerow,
- Stadt Loitz,
- Gemeinde Süderholz mit den Ortsteilen Rakow, Grischow, Boltenhagen und Klevenow,
- Stadt Grimmen mit den Ortsteilen Vietlipp und Groß Lehmhagen sowie
- Gemeinde Splietsdorf mit dem Ortsteil Holthof.

Die baulichen Maßnahmen sind in drei Bauabschnitte gegliedert:

1. Portal UW Siedenbrünzow bis Mast 50 (ca. 14,2 km),
2. Mast 50 bis Mast 69 (ca. 5,5 km) sowie
3. Mast 69 bis Portal UW Grimmen (ca. 7,5 km).

Die geplante Trasse nutzt überwiegend die bestehende Leitungstrasse. Die Mehrzahl der neuen Masten wird standortgleich errichtet. Einzelne Mastverschiebungen erfolgen zur technischen Optimierung und zur Berücksichtigung umweltfachlicher Belange.

Für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitungen benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich von Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind (AmtsBl. M-V Nr. 37, S. 845).

II.

1. Gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG M-V ist der Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Nach § 43a S. 2 EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung (im Folgenden: a.F.), die hier nach § 118 Abs. 54 EnWG Anwendung findet, wird die

Auslegung dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 29.05.2026 bis einschließlich 29.06.2026

für die Dauer eines Monats auf der **Internetseite** des **Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-siedenbruenzow-grimmen>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen insbesondere:

- Unterlagenverzeichnis,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne,
- Lage- und Trassenpläne,
- Technisches Maßnahmenverzeichnis,
- Rechtserwerbsunterlagen,
- Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- Natura-2000-Unterlagen,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Immissionsschutzrechtliche Unterlagen,
- Wasserrechtliche Fachbeiträge sowie
- weitere umweltfachliche und technische Unterlagen.

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG a. F.). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen **Speichermediums, auf dem die auszulegenden** Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15521, E-Mail: a.schroeder@wm.mv-regierung.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also spätestens bis

einschließlich zum 13.07.2026

bei den folgenden Behörden **schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen** gegen den Plan erheben:

- **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern**, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,
- **Stadt Grimmen**, Markt 1 18507 Grimmen,
- **Amt Demmin-Land**, Goethestr. 43, 17109 Demmin,
- **Amt Franzburg-Richtenberg**, Garthofstraße 18, 18461 Franzburg,
- **Amt Peenetal-Loitz**, Lange Straße 83, 17121 Loitz,
- **Gemeinde Süderholz**, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz.

Die **Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift vor Ort** erfordert eine **vorherige Terminabsprache** bei

- dem **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** telefonisch unter 0385 / 588-15521 oder per E-Mail unter a.schroeder@wm.mv-regierung.de (Öffnungszeiten nach Vereinbarung),
- der **amtsfreien Stadt Grimmen** telefonisch unter 038326 47-0 oder per E-Mail unter info@grimmen.de (beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.grimmen.de> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:30 – 11:30 Uhr |
| Dienstag | 08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag | 08:30 – 11:30 Uhr), |
- dem **Amt Demmin-Land** telefonisch unter 03998 2806-110 (Frau Stoll) oder per E-Mail unter sitzungsdienst@amt-demmin-land.de (beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.amt-demmin-land.de> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|---|
| Dienstag: | 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Donnerstag: | 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag: | 08:30 – 12:00 Uhr), |
- dem **Amt Franzburg-Richtenberg** telefonisch unter 038322 54-0 oder per E-Mail unter info@amt-franzburg-richtenberg.de (beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|---|
| Montag: | 09:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag: | 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr), |

- dem **Amt Peenetal-Loitz** telefonisch unter 039998 1530 oder per E-Mail unter stadtloitz@loitz.de (beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.loitz.de> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Freitag: 09:00 – 11:00 Uhr),
- der **amtsfreien Gemeinde Süderholz** telefonisch unter 038331 61-0 oder per E-Mail unter gemeinde@suederholz.de (beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.suederholz.de> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:
 Montag: 13:00 – 17:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr).

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahme mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gelten die vorstehenden Vorgaben für die **Abgabe von Stellungnahmen** entsprechend.

Die bis einschließlich zum 13.07.2026 laufende Einwendungsfrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V für dieses Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 EnWG a. F. der Vorhabenträgerin und dem von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 EnWG a. F. zu beachten. Auf Verlangen eines Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 3 EnWG a. F.). Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

2. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die **Durchführung eines Erörterungstermins** gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 a. F. nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG a. F. auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.
3. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der

Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 5 EnWG).

6. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

III.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

IV.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-siedenbruenzow-grimmen>

eingesehen werden.

Schwerin, den **19.05.2026**

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde